



Klaus Kruse

Ihr persönlicher Finanzberater

Geschäftsstellenleiter für die OVB
Gepr. Versicherungsfachmann IHK
Gepr. Finanzanlagenfachmann IHK
Gepr. Immobiliendarlehensvermittler IHK



Informationsbroschüre für Mitarbeitende

Betriebliche Krankenversicherung

Ihr Arbeitgeber bietet Ihnen den Abschluss einer betrieblichen Krankenversicherung (bKV) an, in der Sie als Mitarbeiter mitversichert werden sollen. Diese Broschüre soll Sie kurz und prägnant über alles Wichtige informieren, damit Sie Ihre Entscheidung zu diesem Arbeitgeberangebot treffen können.

1. Gesetzliche Krankenversicherung und Betriebliche Krankenversicherung

Als Mitarbeiter sind Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung (gKV) oder der privaten Krankenvollversicherung (pKV) versichert. Die bKV, die Ihnen Ihr Arbeitgeber anbietet, ergänzt die gesetzliche Krankenversicherung beziehungsweise eine bereits bestehende private Krankenversicherung um eine private Zusatzversicherung. D.h., Sie erhalten als versicherte Person in der betrieblichen Krankenversicherung Leistungen aus einer ergänzenden privaten Krankenversicherung. Wenn Sie sich entscheiden, das Angebot Ihres Arbeitgebers anzunehmen bzw. der

Mitversicherung nicht zu widersprechen, haben Sie Anspruch auf die Leistungen aus der bKV, und zwar unmittelbar gegen den Versicherer. Entscheiden Sie sich hingegen, das Angebot Ihres Arbeitgebers nicht anzunehmen bzw. der Mitversicherung zu widersprechen, sind Sie nicht in der bKV mitversichert. Sie haben dann keinen Leistungsanspruch aus der bKV und es ist unter Umständen auch nicht möglich, dass Sie das Angebot Ihres Arbeitgebers noch zu einem späteren Zeitpunkt annehmen und der bKV beitreten können.

2. Aufbau der betrieblichen Krankenversicherung

Die bKV ist eine Gruppenversicherung. Eine größere Anzahl Mitarbeitende wird über einen Gruppenversicherungsvertrag privat krankenversichert. Ihr Arbeitgeber kauft für Sie und die übrigen Mitarbeitenden die Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsversorgung einer pKV ein. Und zwar aufgrund der Gruppenversicherung zu deutlich günstigeren Konditionen, als wenn Sie selbst als Einzelperson einen vergleichbaren Versicherungsvertrag über eine ergänzende private Krankenversicherung abschließen würden.

Im Regelfall schließt den Versicherungsvertrag über die bKV der Arbeitgeber ab. Er entscheidet über die Leistungsinhalte und welchen Versicherungsumfang er seinen Mitarbeitenden anbieten möchte. Der Arbeitgeber entscheidet auch darüber, welchen Mitarbeitenden er die bKV anbieten möchte. Die Mitarbei-

tenden sind dann entweder automatisch in der bKV versichert, indem der Arbeitgeber sie der Versicherungsgesellschaft meldet, und der Mitarbeitende muss der Mitversicherung ausdrücklich widersprechen, wenn er diese nicht wünscht (**opt out-Modell**). Oder die Mitarbeitenden müssen sich auf Angebot des Arbeitgebers aktiv entscheiden, ob sie die Mitversicherung wünschen, und sind nicht mitversichert, wenn sie diese Entscheidung nicht treffen (**opt in-Modell**).

Darüber, ob Sie als Mitarbeiter dem Einschluss in die bKV ausdrücklich widersprechen oder sich ausdrücklich für den Einschluss in die bKV entscheiden müssen, werden Sie von Ihrem Arbeitgeber informiert. Ein Mitarbeiter der OVB steht Ihnen auch für Rückfragen zur Verfügung.

3. Finanzierung der betrieblichen Krankenversicherung

Für die Finanzierung der bKV gibt es unterschiedliche Möglichkeiten: Wenn Ihr Arbeitgeber die Beiträge übernimmt (**Arbeitgeberfinanzierte bKV**), müssen Sie sich nur entscheiden, ob Sie das Arbeitgeberangebot annehmen oder diesem widersprechen möchten. Beachten müssen Sie, dass die Beitragszahlung als Bestandteil Ihres Arbeitslohns unter Umständen steuer- und sozialabgabepflichtig ist. Die Auswirkungen der Beitragszahlung durch Ihren Arbeitgeber teilt Ihnen auf Anfrage die zuständige Personalstelle Ihres Arbeitgebers mit. Dies gilt auch, wenn Ihr Arbeitgeber die Beiträge zur bKV (nur) teilweise übernimmt und Sie selbst einen Anteil der Beiträge zahlen müssten (**mischfinanzierte bKV**). In diesem Fall haben Sie aber die Entscheidungshoheit, ob es zu Ihrer

Mitversicherung in der bKV kommt. Dieselbe Entscheidungshoheit haben Sie wiederum insbesondere, wenn Ihr Arbeitgeber zwar die günstigen Konditionen einer Gruppenversicherung der bKV für die Mitarbeitenden einkauft, die Versicherungsbeiträge aber von den Mitarbeitenden gezahlt werden sollen (**Arbeitnehmerfinanzierte bKV**).

Bevor Sie die bKV ablehnen, weil Sie selbst Versicherungsbeiträge zahlen müssten, sollten Sie Folgendes beachten: Die bKV weist als Gruppenversicherung im Regelfall sogar deutlich günstigere Beiträge auf, als wenn Sie die Versicherung mit denselben Leistungen selbst als Einzelperson abschließen würden.

4. Steuerrecht und Sozialabgaben

Ob Sie als Arbeitnehmer auf die Versicherungsbeiträge, die Ihnen der Arbeitgeber zahlt, Steuern und/ oder Sozialabgaben zahlen müssen, hängt davon ab, welche steuerlichen Möglichkeiten Ihr Arbeitgeber gewählt hat und wer die Versicherungsbeiträge zahlt.

Wie sich die Beitragszahlung auf die Zahlung von Steuern und Sozialabgaben für Sie auswirkt, teilt Ihnen die zuständige Personalstelle Ihres Arbeitgebers auf Anfrage mit.

5. Leistungsfall in der betrieblichen Krankenversicherung

Nehmen Sie die bKV als mitversicherte Person in Anspruch, ist der Ablauf der gleiche wie bei einer privaten Krankenversicherung: Sie melden der Versicherungsgesellschaft den Versicherungsfall direkt und machen Ihren Anspruch auf Erstattung der Behandlungs-

kosten geltend. Der Arbeitgeber ist darin nicht involviert, er erfährt daher auch nicht, ob und welche Leistungen Sie als Mitarbeitender in Anspruch genommen haben oder welche Erkrankungen bei Ihnen vorliegen.

6. Doppelversicherung

Es kann sein, dass Sie als Mitarbeiter bereits eine private (ergänzende) Krankenversicherung abgeschlossen haben. Dann kann eine sogenannte Doppelversicherung vorliegen. Ist der Versicherungsinhalt beider Versicherungen, Ihrer privaten Krankenversicherung und der bKV, wenigstens teilweise deckungsgleich, sollten Sie dies beiden Versicherungsgesellschaften mitteilen, damit es im Leistungsfall nicht zu einer doppelten Leistung kommt. Wenn Sie sich unsicher sind, ob die versicherten Leistungen wenigstens teilweise deckungsgleich sind oder nicht, sollten Sie im Zweifelsfall die abgeschlossene bKV Ihrer privaten Krankenversicherung melden und umgekehrt.

Bitte beachten Sie, dass gleichartig versicherte Leistungen sich nicht ausschließen müssen, sondern sich auch ergänzen können. Klassisches Beispiel ist die private Krankenversicherung, die abgeschlossen wird, um einmal alle zwei Jahre eine Sehhilfe in Anspruch nehmen zu können. Besteht daneben eine bKV, die ebenfalls eine Sehhilfe einmal alle zwei Jahre umfasst, kann Ihre private Krankenversicherung im ersten zweiten Jahr Leistungen zu Ihrer Sehhilfe erbringen und die bKV im zweiten zweiten Jahr. Faktisch haben Sie dann versicherungsrechtlich Anspruch auf **jährliche** Erstattung

von Kosten für eine Sehhilfe. Es besteht also unter Umständen die Möglichkeit, dass Sie durch den zusätzlichen Abschluss der bKV trotz inhaltlich gleicher Versicherungsleistungen ein Mehr an Leistung haben. Dies hängt jedoch immer vom Leistungsverhalten Ihrer privaten Krankenversicherung und der bKV ab und außerdem von den jeweiligen Versicherungsbedingungen.

Bevor Sie Ihre private Krankenversicherung beenden oder ruhend stellen wollen, weil Sie über die bKV mitversichert werden, sollten Sie sich von der Versicherungsgesellschaft, bei der Sie bereits privat krankenversichert sind, unbedingt und genauestens informieren lassen, welche Auswirkungen diese Entscheidung für Sie hat. Wenn Sie nämlich aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, über das Sie betrieblich krankenversichert sind, endet auch Ihre bKV. Es kann daher sein, dass Sie durch Entscheidungen über Ihre private Krankenversicherung Nachteile erleiden, wenn Sie später die beendete bKV durch eine (neue) private Krankenversicherung ersetzen müssen, weil Sie die gesetzlichen Versicherungsleistungen ergänzen wollen. Es kann dann sein, dass Sie eine private Krankenversicherung gar nicht mehr oder nur noch zu (deutlich) schlechteren Konditionen abschließen können.

7. Beendigung Ihres Beschäftigungsverhältnisses

Durch Kündigung Ihres Arbeitsvertrages mit dem Arbeitgeber und durch Erreichen der vertraglich oder gesetzlich bestimmten Altersgrenze scheiden Sie aus dem Arbeitsverhältnis aus und damit auch aus der bKV. Sie können dann bei dem Versicherer anfragen, ob und zu welchen Bedingungen dieser Ihnen die Möglichkeit einer privaten Fortführung des Versicherungsvertrages einräumt. Der Versicherer unterbreitet Ihnen ggf. das Angebot einer Weiterversi-

cherung und Sie können sich entscheiden, dieses Angebot anzunehmen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der Versicherer der bKV Ihnen ein solches Angebot nicht macht oder sich die Konditionen, zu denen die bKV von Ihnen privat fortgesetzt werden kann, im Verhältnis zu den bisherigen Bedingungen (deutlich) verschlechtern.

Hinweise

Diese Broschüre enthält lediglich die wichtigsten Informationen für Mitarbeitende zum Zwecke einer ersten Übersicht. Sie ersetzt nicht die Prüfung durch fachkundige Berater mit dem Ziel der Beurteilung der Sach- und Rechtslage, die auf einen konkreten Einzelfall bezogen ist.

Der Inhalt der vorstehenden Informationen beruht auf der aktuellen Rechts- und Sachlage. Änderungen in Gesetzen, Verordnun-

gen oder sonstigen rechtlichen Bestimmungen ebenso wie in der gerichtlichen Rechtsprechung können dazu führen, dass sich die erteilten Informationen als möglicherweise unrichtig erweisen und die auf ihnen gegründeten Aussagen nicht mehr haltbar sind. Eine Garantie für die Unveränderlichkeit bestehender Gesetze, Verordnungen, sonstiger rechtlicher Bestimmungen und der aktuellen Rechtsprechung besteht nicht.



OVB Vermögensberatung AG
Heumarkt 1 | 50667 Köln
Telefon 0221 2015-0
Telefax 0221 2015-264
E-Mail info@ovb.de
www.ovb.de